

## **652.102**

### **Faktenblatt Wegweisung**

#### **Ausgangslage**

Im Sinne einer einheitlichen Regelung der Wegweisung (Bedürfnis, Abmessungen, Retroreflektionen) wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten.

#### **Rechtliche Grundlagen**

Art. 5 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes SVG hält fest, dass Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr durch Signale oder Markierungen angezeigt werden müssen, sofern sie nicht für das ganze Gebiet der Schweiz gelten.

Die Anforderungen an die Wegweisung sind in Kapitel 5, Abschnitt 2 (Art. 49 bis 56) der Signalisationsverordnung SSV und in den SN Normen und des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) festgehalten. Speziell kommen die Normen VSS 40 817d, 40 830c, 40 846, 40 847, 40 871a sowie die Normen SN 640 827c, 640 828 und 640 829a zur Anwendung.

#### **Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gelten auf den öffentlichen Strassen im Kanton Luzern folgende Regeln für die Wegweisung:

- Wegweiser zeigen den Fahrzeugführenden, welche einen bestimmten Ort aufsuchen wollen, den geeigneten Weg zu Ihrem Fahrziel.
- Eine Häufung von Wegweisern beeinträchtigt die Verkehrssicherheit, ist unerwünscht und deshalb zu vermeiden.
- Wegweiser sind mit Zurückhaltung anzubringen.

Das Team Verkehrssicherheit entscheidet innerhalb des Kantons Luzern abschliessend über das Anbringen der Wegweisung auf Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse sowie in deren Verzweigungsbereich. Die Gemeinden sind auf Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse sowie auf öffentlichen Privat- und Güterstrassen zuständig.